Nr.

1 x

Freitag,
Franz

angefangen: 19

beendigt: 19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 1104

B

1 AR (RSHA) 228/66

Pf 106

1511

Stolzenberg
Bestell-Nr 1

Bei Behördenheftung ist dies die Titelseite

Abgelichtet für
1Js 1-65 RSHA
1Js4-65 RSHA

✓

Name: Pioutek = Breitaj

Vorname: Franz

Stand, Beruf: Ks

geb.: in:

Wohnort: Gestapo

Aktenzeichen: 0r20r-XXIV/12319 1/7.42

XXIV/12326 1/7.42 (2x)

XXIV/12307 1/7.42

24/12361 1

1512

OFD- 05205 - XXIV / 12319

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II A 5 Nr. 1134/41 - 212 -

Berlin, den 1. Juli 42 ~~November 1941~~

K. Krüger III, Obergerichtsvollz.
D.R.Nr. 559.42
Eing. 7. AUG. 1942
Glin.-Hermsdorf, Aug.-Viktoria-Str. 28
Fernsprecher: 47 14 04

O 5060

Verfügung

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 — RGBl. I S. 293 — in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 — RGBl. I S. 479 —, der Preußischen Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1933 — GS. S. 207 —, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938 — RGBl. I S. 1620 —, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. 5. 1939 — RGBl. I S. 911 — und der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1939 — RGBl. I S. 1998 — wird in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 — RGBl. I S. 303 —

das gesamte Vermögen des — der Helene S. Aron

geborene ....., geboren am 7.6.72

in Zweibrücken

zuletzt wohnhaft in Berlin Wilm. Düsseldorferstr. 14 Straße/Platz Nr. .....,

zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Im Auftrage
Pannasch

Geheime Staatspolizei · Geheimes Staatspolizeiamt ·

1513

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Das Referat II A 5 des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), das der Gruppe II A unter SS-Stubaf. ORR Dr. Bilfinger unterstellt war und dessen Geschäfte durch Runderlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 9. April 1943 auf das Referat IV B 4 übertragen wurden, gliederte sich während des für die "Endlösung der Judenfrage" in Betracht kommenden Zeitraums bis zu seiner Auflösung wie folgt:

Referent und gleichzeitig Sachgebietsleiter II A 5 a war bis zum Frühjahr 1942 SS-Stubaf. ORR R i c h t e r . Ihm folgte in dieser Eigenschaft bis zur Eingliederung in das Referat IV B 4 SS-Stubaf. AR J e s k e (uA) nach, der zuvor als sein Hauptsachbearbeiter tätig gewesen war. Sachbearbeiter neben bzw. unter diesem waren Reg.Amtm. P f e i f f e r und möglicherweise - bis 1941 - SS-HStuf. KR K ü h r (+), SS-HStuf. KK W e n g e r sowie SS-OStuf. KK N e u m a n n . Sachgebietsregistrator war POS S c h w a n e b e c k (+).

Das Sachgebiet II A 5 a war zuständig für die "Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit" nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 479), das wie folgt lautet:

"Die Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 293) finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer und anderer,

nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung."

Durch § 1 des für anwendbar erklärten Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens in Verbindung mit der dazu erlassenen Preußischen Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1933 (PrGS S. 207) war die Zuständigkeit des RSHA und damit des Sachgebiets II A 5 a für den Raum Berlin auch auf die "Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens" selbst ausgedehnt. Diese örtlich begrenzte, zusätzliche Aufgabe wurde durch Runderlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30. Juli 1942 jedoch mit Wirkung vom 1. August 1942 der Stapoleitstelle Berlin übertragen.

Sachgebietsleiter II A 5 b und als solcher nicht Richter, sondern unmittelbar Dr. B i l f i n g e r unterstellt, war bis zum Frühjahr 1942 SS-HStuf. RR E n g e l m a n n , dem sein bisheriger Hauptsachbearbeiter SS-Stubaf. AR W a s s e n b e r g (+) bis zur Übernahme in das Referat IV B 4 nachfolgte. Sachbearbeiter bis Ende 1941, dem Zeitpunkt seines vorzeitigen Übertritts zum Referat IV B 4, war Reg.Amtm. K u b e . Bis zur Referatsauflösung verblieben als weitere Sachbearbeiter SS-HStuf. Reg.Amtm. M i s c h k e (uA), SS-HStuf. POI P r ö m p e r (uA) sowie SS-HStuf. ROI F r a n k e n . Sachgebietsregistratoren waren POS B o e l t e r (uA) und SS-Stuscharf. K o l r e p .

Das Sachgebiet II A 5 b war mit der "Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit" befaßt. Diese Aufgabenstellung ergab sich aus § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl.I 480), in dem es heißt:

"Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens endigt spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Saargebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam."

Nach Inkrafttreten der am 25. November 1941 erlassenen Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I 722) wurde die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 für Juden jedoch gegenstandslos, da deren Staatsangehörigkeitsverlust durch § 2 der Verordnung vom 25. November 1941 abschließend geregelt war.

b) Andere als die unter a) genannten Dienstkräfte waren im Referat II A 5 zu keiner Zeit tätig. Was die im Einleitungsvermerk vom 18. Dezember 1964 als Referatsangehörige verzeichneten Beschuldigten A u g u s t , B a c z i n s k y , F r e i t a g vormals P i o n t e k , G a n s , H a r d e r , K a n i a , K u r z , L e n a u , O e s t e r e i c h , P a l a t z , P a u l i , R e i m e r R o g a l a , R o h d e und W i e g a n d sowie den karteimäßig erfaßten, jedoch nicht als Beschuldigten eingetragenen B a u c h anbelangt, so gehörten diese nach nunmehr gesicherten Erkenntnissen weder dem Referat II A 5 noch dem RSHA überhaupt, sondern statt dessen der Stapoleitstelle Berlin an.

Sowohl Engelmann als auch die früher im Referat II A 5 als Schreibkraft tätig gewesene Kanzleiangestellte S c h ö n e m a n n haben glaubhaft angegeben, alle vorbezeichneten Personen nicht zu kennen. An der Richtigkeit ihrer Angaben zuzweifeln besteht einmal schon wegen deren Übereinstimmung und zum anderen auch deshalb kein Anlaß, weil die vorgenannten Beschuldigten, soweit sie bisher vernommen worden sind, sich auch selbst als ehemalige Angehörige der Stapoleitstelle Berlin ausgegeben haben und niemals beim Referat II A 5 bedienstet gewesen sein wollen.

Etwas Gegenteiliges aus dem Umstand entnehmen zu wollen, daß alle Vorgenannten in der Zeit zwischen dem 1. November 1941 und dem 1. Juli 1942 Vermögenseinziehungsverfügungen auf Kopfbogen des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) unter dem Aktenzeichen II A 5 - 1134/41 - 212 - unterzeichnet haben, wäre verfehlt. Denn es handelt sich bei den von ihnen unterzeichneten Verfügungen ausschließlich um solche, die auf Grund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 getroffen worden waren, und zwar jeweils unter Verwendung von Vordrucken, die wie folgt lauten:

Verfügung

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 - RGBl. I S. 293 - in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 - RGBl. I S. 479 -, der Preußischen Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1933 - GS. S. 207 -, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 - RGBl.I S. 1620 -, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Mai 1939 - RGBl.I S. 911 - und der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1939 - RGBl.I S. 1998 - wird in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 - RGBl. I S.303 - das gesamte Vermögen des - der .....
geb....., geboren am .....
in .....
zuletzt wohnhaft in Berlin ..... Straße/Platz Nr. ...
zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Im Auftrage

Ausgehend von der nach § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens in Verbindung mit der dazu ergangenen Preußischen Durchführungsverordnung sich ergebenden Zuständigkeitsregelung war zwar in Berlin das Gestapa als für die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens zuständig erklärt worden. Allein hieraus erklärt sich die zeitweilige Verwendung von Einziehungsverfügungen auf vorgedruckten Kopfbogen des Gestapa, die jedoch über die Amtszugehörigkeit des einzelnen Verfügungsbearbeiters nichts aussagt. Denn offensichtlich ist die durch Runderlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30. Juli 1942 angeordnete Zuständigkeitsübertragung auf die Stapoleitstelle Berlin insoweit, als es sich um Einzeleinziehungsverfügungen handelte, bereits in der Zeit ab November 1941 vorab praktiziert worden.

Es ist daher gegen die Vorgenannten im Rahmen dieses Verfahrens nichts mehr zu veranlassen. Gegen sie erforderlich werdende Ermittlungen sind vielmehr in dem die Stapoleitstelle Berlin betreffenden Parallelverfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln) zu führen.

2. Die Beschuldigten

a) A u g u s t (2),
b) B a c z i n s k y (6),
c) F r e i t a g (28),
d) G a n s (29),
e) H a r d e r (36),
f) K a n i a (52),
g) K u r z (64),
h) L e n a u (67),
i) O e s t e r e i c h (89),
j) P a l a t z (92),
k) P a u l i (93),
l) R e i m e r (101),
m) R o g a l a (104),
n) R h o d e (105) und
o) W i e g a n d (136)

sind aus den Gründen des vorstehenden Vermerks (unter b) im vorliegenden Ermittlungsverfahren zu löschen.

- 3. MRZ. 1966

1AR(RSHA)228/66

V.

1) Als AR-Sache eintragen

2) Kartei

3) Vermerk:

Der Betroffene wird im Verfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit) als Beschuldigter geführt. Seine Personalien lauten:

Franz F r e i t a g (fr. Piontek),
geb. 10.10.01 in Wiersbie,
wohnhaft in Berlin-Tegel, Schloßstr.1.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass er nicht dem RSHA sondern der Stapoleitstelle Berlin angehört hat. Das Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) ist deshalb gegen ihn eingestellt worden. In dieser Sache ist nichts mehr zu veranlassen.

4) Als AR-Sache wieder austragen und wegl legen.

5) Herrn OStA Severin m.d.B. um Ggz.

Berlin, den 29.12.1966

wü 2) erl
5. JAN. 1967
P.